

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 1.0 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde oder in den folgenden Bedingungen festgelegt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Abweichende Bedingungen des Verkäufers oder Lieferanten (im folgenden Verkäufer genannt) sind für uns in jedem Falle unverbindlich, auch dann, wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.1 Nur schriftlich erteilte, auf unseren Bestellformularen firmenmäßig unterfertigte Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, das gilt auch für Zusatz- und Folgebestellungen und bei Abänderungen bereits erteilter Bestellungen und Aufträge.
- 1.2 Der Auftrag ist uns binnen 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen, andernfalls sind wir berechtigt, den Auftrag zu widerrufen.
- 2.0 Die vorgeschriebene Lieferfrist wird vom Datum der schriftlichen Bestellung an gerechnet. Erfolgt die Lieferung innerhalb dieser Frist nicht oder unvollständig, können wir unsere gesetzlichen Rechte ohne Setzung einer Nachfrist geltend machen.
- 2.1 Voraussichtliche Lieferverzögerungen muss der Verkäufer sofort bei Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich ankündigen. Wenn wir in diesem Fall nicht von unserem Recht gemäß dem vorstehenden Punkt Gebrauch gemacht haben, so können wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und zu Lasten des Verkäufers einen Deckungskauf vornehmen. In Fällen des Lieferverzuges infolge höherer Gewalt können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Termin verlangen, ohne dass für den Verkäufer hieraus Ansprüche gegen uns entstehen.
- 3.0 Sind wir ganz oder teilweise Frachtzahler, hat der Verkäufer unter Angabe der Bestell- und Positionsnummern an die von uns bekannt zugehenden Speditionen die Lieferungen zu avisieren.  
**Anlieferung durch Bahn und Post:**  
 Diese Sendungen sind, sofern dem Verkäufer keine abweichende Vorschrift zugeht, unter Einhaltung derjenigen Tarifvorschriften, die die günstigste Fracht ergeben, an unsere Anlieferadresse lt. Bestellung zu versenden.  
 Die Lieferungen sind nach unseren Angaben zu versenden. Führt der Verkäufer den Versand entgegen unsere Versandinstruktion durch, so haftet er für jeden uns dadurch entstehenden Nachteil einschließlich eines allenfalls entgangenen Gewinnes. Der Verkäufer hat den Versand zeitgerecht vor Eintreffen der Ware bei uns schriftlich oder fernschriftlich zu avisieren.
- 3.1 Die Ware ist in handelsüblicher Form, jedenfalls ausreichend, zu verpacken und gegen schädliche Einflüsse welcher Art immer zu schützen. Allenfalls von uns bekannt gegebene Markierungsvorschriften sind genau zu beachten. Der Käufer behält sich vor, Verpackungen, die nicht einfach entsorgt werden können bzw. umweltproblematisch sind, auf Kosten des Verkäufers zurückzusenden. Für Verkäufer aus Österreich: Sind Sie Mitglied der ARA, dann bitten wir in Ihrer Auftragsbestätigung um Bekanntgabe Ihrer Lizenz-Nummer.
- 3.2 Die Abholung von Waren gegen offene Rechnung darf nur gegen eine entsprechende Legitimation des Übernehmers und einer Bestätigung durch den Einkauf erfolgen. Der Verkäufer hat den Namen, die Wohnanschrift und die Legitimationsurkunde des Übernehmenden zu notieren.
- 3.3 Nachnahmesendungen werden nur angenommen, wenn ausdrücklich vereinbart.
- 4.0 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Daten und Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt wurden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Mitarbeiter und Sublieferanten des Verkäufers. Sie dauert auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.
- 4.1 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände bleiben unser Eigentum und dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur soweit zulässig, als dies zur Durchführung des Auftrages notwendig ist.
- 4.2 Der Verkäufer darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung mit uns werben.
- 5.0 Zahlungen leisten wir nach Erhalt prüffähiger Rechnung und wenn nicht anders vereinbart wurde innerhalb von 30 Tagen ab Wareneingang bzw. Rechnungserhalt abzüglich 3 % Skonto oder netto nach 60 Tagen.
- 5.1 Der Lieferant erklärt sich mit einer Kompensation von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art einverstanden.
- 5.2 Die Vertragsteile sind ausdrücklich darüber überein gekommen, dass eine Zession von Forderungen aus diesem Vertrag durch den Gläubiger unzulässig ist.
- 5.3 Mangelhafte Lieferungen und Leistungen des Verkäufers berechtigen uns, die Zahlung der hierfür vereinbarten Preise bis zur ordnungsgemäßen Behebung der Mängel bzw. bis zum ordnungsgemäßen Nachtrag des Fehlenden zurück zu behalten. Die uns vom Verkäufer in Rechnung gestellten Beträge werden vor mangelfreier und vollständiger Ablieferung der Ware am Bestimmungsort nicht fällig.
- 6.0 Unser Unternehmen trifft keine Verpflichtung zur Annahme der Ware. Für den Fall, als sich unser Unternehmen in Annahmeverzug befindet, hat der betroffene Lieferant keinerlei Anspruch auf Ersatz seiner durch den Verzug entstandenen Aufwendungen und wird die Haftung des Lieferanten im Hinblick auf seine Sorgfaltspflichten nicht eingeschränkt.
- 6.1 Für Mängel der Lieferung - dazu zählt auch das Fehlen zugesicherter oder üblicherweise vorhandener Eigenschaften oder Falschlieferung - endet die Gewährleistungsfrist des Lieferanten, soweit nicht anders vereinbart, zwei Jahre nach Übernahme bzw. klagloser Inbetriebnahme bzw. Entdeckung im Falle geheimer Mängel. Unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche sind wir, wenn der Lieferant nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist die Mängel behebt oder Ersatzlieferung vornimmt, berechtigt, auf Kosten entweder selbst oder durch Dritte die Mängel zu beheben oder einen Deckungskauf vorzunehmen.  
 Die Mängelanzeige gilt als unverzüglich erstattet bei:  
 a) offenen Mängeln bis sechs Wochen ab Übernahme,  
 b) geheimen Mängeln bis sechs Wochen ab Entdeckung.  
 Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassener oder un bearbeiteter Ware gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung bzw. bei Bearbeitung feststellbar sind, als geheime Mängel. Bei Ersatzleistung oder Reparatur beginnt die Gewährleistung neu zu laufen.
- 6.2 Die Lieferung muss dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den entsprechenden Normen, sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entsprechen. Der Verkäufer garantiert, dass die Ware ohne Verletzung von gewerblichen und sonstigen Schutzrechten Dritter, insbesondere Marken-, Muster-, Patent- und Urheberrechten und ohne Verletzung von wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen erworben und in Verkehr gebracht werden kann. Er verpflichtet sich, alle diesbezüglichen Ansprüche Dritter auf seine Kosten abzuwehren, dem Käufer jedwede damit verbundenen Kosten zu ersetzen und ihn diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 7.0 Der Verkäufer garantiert weiters, dass das bestellte Produkt (das ist auch ein Grundstoff oder ein Teilprodukt) hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ist. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produktes erkannt werden konnten.
- 7.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung eines fehlerfreien Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes zweckdienlich sind (z.B. Bedienungsanleitungen, Warnhinweise, Zulassungsvorschriften etc.). Sollten dem Verkäufer nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes begründen könnten, so verpflichtet er sich, dem Käufer Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen und sämtliche Kosten für eine allfällige Rückholung fehlerhafter Produkte zu ersetzen. Im Falle einer Rückholung ist der Verkäufer zur Rückzahlung des allenfalls bereits bezahlten Kaufpreises zuzüglich eines dem Käufer entgangenen Gewinnes sowie aller weiteren dem Käufer durch die Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware erwachsenen Kosten verpflichtet.
- 7.2 Einschränkungen jeglicher Art der für den Verkäufer aus dem Produkthaftungsgesetz oder allenfalls zur Anwendung kommenden ausländischen Produkthaftungsregelungen resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem Käufer nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.
- 7.3 Auch für Ansprüche aus der Produkthaftung wird ausdrücklich und ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichts in Graz vereinbart.
- 8.0 Der Lieferant haftet unserem Unternehmen dafür, dass durch die Lieferung gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, unser Unternehmen im Hinblick auf allfällige Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und sonstiger Rechte Dritter gänzlich schad- und klaglos zu halten.
- 9.0 Als Erfüllungsort für die Lieferung und den Gefahrenübergang gilt bei unbeanstandeter Übernahme der vom Käufer angegebene Bestimmungsort. Der Bestimmungsort wird durch die Lieferanschrift in der Bestellung definiert. Als Erfüllungsort für die Zahlung gilt der Hauptsitz des Unternehmens.
- 9.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz, jedoch kann der Käufer den Verkäufer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand klagen.
- 9.2 Es findet österreichisches Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, BGBl 1988/96 wird ausgeschlossen.
- 10.0 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen verbindlich. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.0 **ANGEBOTE:**  
 Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge sind für uns erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Die von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben.
- 2.0 **LIEFERUNG:**  
 Die Lieferung erfolgt ab Fabrik oder Lager des Verkäufers. Der Käufer trägt die Gefahr auch bei Frankolieferungen. Transportversicherung ist von uns nicht gedeckt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Graz. Maßgebend für die Berechnung sind die an unserer Versandstelle festgelegten Maße und Gewichte.
- 3.0 **LIEFERFRISTEN:**  
 Lieferfristen sind stets nur annähernd und unverbindlich. Dem Käufer steht wegen verspäteter oder unterbliebener Lieferung ein Recht auf Schadenersatz nicht zu. Bei Behinderungen, hervorgerufen durch kriegerische Verwicklungen oder innere Unruhen, bei Streiks, Mangel an Arbeitern oder Rohmaterial, bei Verkehrshindernissen, bei behördlicher Beschlagnahme und bei ähnlichen, vom Verkäufer nicht zu vertretenden Fällen, mögen diese in Österreich oder in den Ursprungs- oder Durchfuhrländern, bei der Lieferfirma oder bei einem Untertierlieferanten eintreten, ist die Lieferfirma berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hieraus dem Käufer ein Anspruch auf Schadenersatz oder ein Anspruch auf Nachlieferung erwächst.
- 4.0 **MÄNGELRÜGEN:**  
 Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb 3 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich erhoben werden.  
 Für Farb-, Licht- oder Reibechtheit übernehmen wir keine Garantie. (Über der DIN-Norm.)  
 Bei Lackleder aller Art übernehmen wir keine Garantie für Dauerbiegeverhalten, Haftung des Lackfilms und Lichtechtheit. Wir können keine Reklamationen anerkennen, sobald das Leder zugeschnitten ist.  
 Bei Erhalt der Leder müssen Farbe und Eignung unverzüglich kontrolliert werden.
- 5.0 **ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:**  
 a) Bezahlung 10 Tage dato Faktura mit 3 % Skonto,  
 b) Bezahlung 30 Tage dato Faktura mit 2 % Skonto,  
 c) Bezahlung 60 Tage dato Faktura netto.  
 Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen von uns nicht anerkannter Gegenansprüche oder Beanstandungen aufzurechnen, Zahlungen zurückzuhalten oder Abzüge an unseren Rechnungen vorzunehmen.  
 Wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus laufenden oder früheren Abschlüssen in Verzug gerät, oder wenn ein von ihm gegebenes Akzept protestiert oder bei ihm eine Pfändung vorgenommen wird, oder wenn über ihn eine ungünstige Auskunft eingeht, so die Lieferfirma berechtigt, bezüglich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages nach ihrer Wahl entweder von dem Vertrag zurückzutreten oder die Abnahme gegen Nachnahme oder Sicherstellung zu verlangen, ohne dass es einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf. In einem solchen Falle werden alle Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber der Lieferfirma sofort fällig.
- 6.0 **EIGENTUMSVORBEHALT:**  
 a) Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt mit den nachstehenden Erweiterungen.  
 b) Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers. Für den Fall, dass die von uns gelieferte Ware mit Wechsel bezahlt wird, bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zur gänzlichen Bareinlösung des Wechsels voll aufrecht.  
 c) Ein Eigentumsverwerb des Käufers an der Vorbehaltsware im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für den Verkäufer. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung des Vorbehaltsverkäufers nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.  
 Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeitenden Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.  
 d) Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung des Vorbehaltsverkäufers nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware.  
 Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Käuferpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren
- Gegenstand dieses Kaufvertrages oder zum Teil des Kaufgegenstandes ist.
- e) Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Abschnitt d) auf den Verkäufer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
- f) Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis des Verkäufers bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Der Verkäufer wird aber selbst die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer ihm die Schuldner gem. Abschnitt d) abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung entsprechend Abschnitt d) anzuzeigen.
- g) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und die Abrechnung (Saldo) gezogen und anerkannt ist.
- h) Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen.
- i) Zugriffe dritter Personen auf unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren oder Forderungen sind dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ein etwaiger Konkurs- oder Ausgleichsantrag sowie die Eröffnung eines solchen Verfahrens – gleichgültig ob der Antrag vom Käufer oder einem anderen Gläubiger gestellt wurde.
- k) Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherungen aus einem Schadensfalle werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer abgetreten.
- 7.0 Abänderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.
- Unsere Vertreter sind nicht berechtigt, über den Inhalt dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen hinausgehende Zusagen zu machen, solche Zusagen sind uns gegenüber rechtsunwirksam.

Wollsdorf Leder  
 Schmidt & Co Ges.m.b.H.  
 A-8181 Wollsdorf